

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8247790f-d87d-366f-8f36-f9ffa00347fa>

Bibliografie

Titel	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)
Amtliche Abkürzung	3. SprengV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2-3

§ 3 3. SprengV - Ausnahme von der Anzeigepflicht

(1) [§ 1](#) gilt nicht, wenn in Anlagen gesprengt werden soll, die nach [§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) genehmigt sind oder die nach [§ 67 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) als genehmigt gelten und die Genehmigung die Sprengungen einschließt.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Erstattung der Anzeige oder die Einhaltung der Frist verzichten, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint.

